



schweizerische agentur
für akkreditierung
und qualitätssicherung

agence suisse
d'accréditation et
d'assurance qualité

agenzia svizzera di
accreditamento e
garanzia della qualità

swiss agency of
accreditation and
quality assurance

Institutionelle Akkreditierung

Leitfaden | 01.07.2015 (Stand am 15.07.2026)

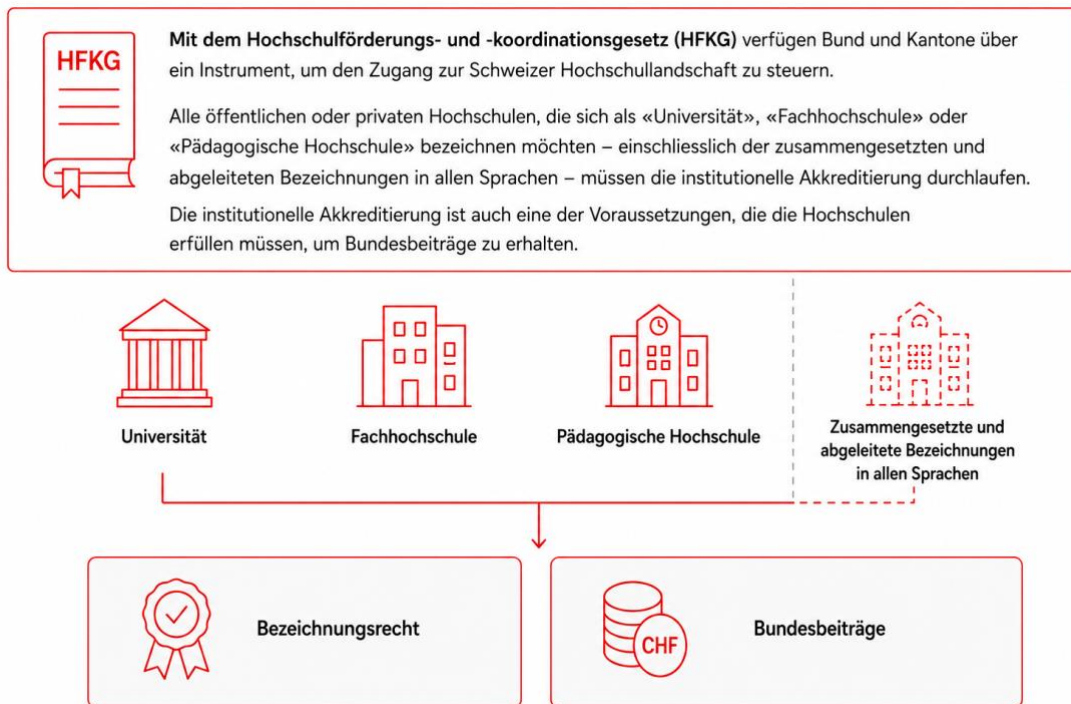
Genehmigt durch den Schweizerischen Akkreditierungsrat am 19.06.2026

Inhalt:

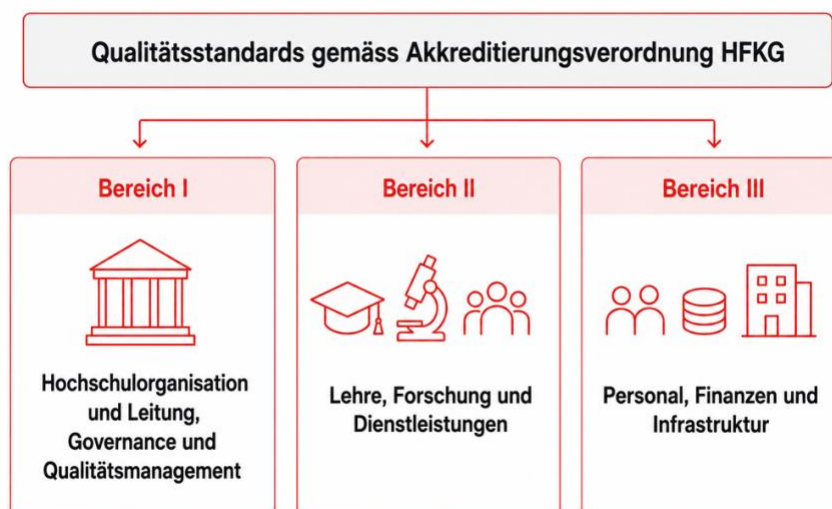
1. Die institutionelle Akkreditierung.....	1
Ziel und Gegenstand.....	1
Rolle der Akteure	2
Ablauf des Verfahrens	2
Kosten	3
Schematische Darstellung des Verfahrens.....	4
Verfahrensschritte	5
2. Erneuerung der Akkreditierung / Reakkreditierung	11
3. Gesetzliche Grundlagen und weitere Referenzdokumente	13

1. Die institutionelle Akkreditierung

Ziel und Gegenstand



Gegenstand der institutionellen Akkreditierung ist das **Qualitätssicherungssystem** der Hochschulen, mit dem sie die **Qualität ihrer Lehre, Forschung und Dienstleistungen** gewährleisten. Mit diesem gewählten Ansatz lässt sich die Autonomie der Hochschulen – die für ihre Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung selbst verantwortlich sind – mit ihrer Verpflichtung zur Transparenz und ihrer Rechenschaftspflicht in Einklang bringen. Darüber hinaus wird die Qualitätskultur gestärkt.



Das Qualitätssicherungssystem wird mittels Qualitätsstandards von externen Gutachter:innen evaluiert. Diese überprüfen die Konzepte und Mechanismen der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung. Sie beurteilen, ob die verschiedenen Elemente ein vollständiges und kohärentes Ganzes bilden, das die Hochschule in die Lage versetzt, die Qualität und eine kontinuierliche Weiterentwicklung ihrer Aktivitäten entsprechend ihrem Typ und ihren spezifischen Merkmalen zu gewährleisten.

Rolle der Akteure

Der **Schweizerische Akkreditierungsrat (SAR)** lässt die Hochschule zum Verfahren zu und mandatiert die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) oder eine andere zugelassene Agentur mit der Durchführung des Verfahrens. Als Aufsichtsorgan über die AAQ erhält der Schweizerische Akkreditierungsrat die Longlist möglicher Gutachter:innen¹ zur Stellungnahme. Am Ende des Verfahrens fällt der SAR den Akkreditierungsentscheid. Diesen kommuniziert der SAR direkt an die Hochschulen. Auf seiner Website führt der SAR eine Liste der akkreditierten Hochschulen.

Die **Hochschule** reicht den Akkreditierungsantrag beim SAR ein. Sie verfasst die Selbstbeurteilung und macht den Gutachter:innen alle wichtigen Unterlagen und Informationen zugänglich, die für die Beurteilung der Qualitätsstandards erforderlich sind. Sie stellt die Räumlichkeiten für die Visiten zur Verfügung und lädt die internen Stakeholder zu den Gesprächen ein. Die Hochschule nimmt zum Bericht der Gutachtergruppe und zum Akkreditierungsantrag der AAQ Stellung. Nach dem Akkreditierungsentscheid informiert sie den SAR über grundlegende Veränderungen, welche die Qualitätsstandards betreffen (Akkreditierungsverordnung HFKG, Art. 17).

Die **Gutachtergruppe** nimmt auf Basis der Selbstbeurteilung der Hochschule und der Visiten ihre Beurteilung der Qualitätsstandards vor. Die Gutachter:innen nehmen an der Vorvisite und der Vor-Ort-Visite teil, führen als «critical friends» die Gespräche mit den Stakeholdern der Hochschule und verfassen den Bericht der Gutachtergruppe, der auch einen Akkreditierungsvorschlag umfasst.

Die **AAQ** führt das Verfahren der institutionellen Akkreditierung durch. Sie begleitet die Hochschule im Akkreditierungsprozess, setzt eine Gutachtergruppe ein und unterstützt diese bei der Erfüllung ihres Mandats. Auf der Grundlage der Selbstbeurteilung der Hochschule sowie der Ergebnisse der externen Begutachtung, insbesondere des Berichts der Gutachtergruppe, erstellt die AAQ einen Akkreditierungsantrag zuhanden des SAR. Zudem publiziert die AAQ den Akkreditierungsbericht auf ihrer Website.

Ablauf des Verfahrens

Die Verfahrensschritte, die Verfahrensregeln und die Qualitätsstandards sind in der Akkreditierungsverordnung HFKG festgelegt. Das Verfahren der institutionellen Akkreditierung folgt dem Verwaltungsverfahrensgesetz und den European Standards and Guidelines (ESG).

Die Schritte im Einzelnen sind:

- Eingabe des Gesuchs beim SAR;

¹ Die AAQ verwendet eine gendergerechte bzw. -inklusive Schreibweise mit Doppelpunkt (Gutachter:innen). Sofern es sich um Termini aus dem HFKG bzw. der Akkreditierungsverordnung handelt, behält sie diese jedoch bei (z. Bsp. Bericht der Gutachtergruppe)

- Prüfung des Gesuchs und Zulassung zum Verfahren der institutionellen Akkreditierung durch den SAR (Eintretensentscheid);
- Planung und Eröffnung des Verfahrens einschliesslich Abschluss/Unterzeichnung des Vertrags zwischen der AAQ und der Hochschule;
- Selbstbeurteilungsbericht durch die Hochschule;
- externe Begutachtung durch unabhängige Gutachter:innen mit einer zweiteiligen Visite (Vorvisite und Vor-Ort-Visite);
- Bericht der Gutachtergruppe;
- Akkreditierungsantrag der Agentur;
- Stellungnahme der Hochschule;
- Akkreditierungsentscheid des SAR;
- Publikation des Akkreditierungsberichtes (Gesamtdokumentation, bestehend aus Selbstbeurteilung, Bericht der Gutachtergruppe, Stellungnahme der Hochschule, Akkreditierungsantrag AAQ);
- gegebenenfalls Überprüfung der Erfüllung der Auflagen (separates Follow-up-Verfahren).

Von der Eröffnung des Verfahrens bis zum Entscheid des Akkreditierungsrats dauert ein Verfahren zur institutionellen Akkreditierung mindestens 18 Monate. Bei einer «Erneuerung der institutionellen Akkreditierung» – kurz «Reakkreditierung» – eröffnet die AAQ das Verfahren maximal 24 Monate vor Ablauf der Akkreditierungsfrist.

Für jedes Verfahren wird zwischen der Hochschule und der Agentur ein Zeitplan festgelegt. Die Hochschule kann ein Akkreditierungsgesuch jederzeit zurückziehen.

Kosten

Die mit dem Akkreditierungsverfahren verbundenen Kosten sind in der Gebührenverordnung des SAR (GebV-SAR) geregelt.

Erstmalige Akkreditierung: CHF 59'000 (ohne MwSt.)

Die Kosten sind berechnet für ein Verfahren mit einer eintägigen Vorvisite und einer zweieinhalbtägigen Vor-Ort-Visite mit 5 Gutachter:innen. Sie setzen sich zusammen aus einer Pauschale von CHF 32'000 für die direkten Kosten (Honorar, Reisespesen, Unterkunft der Gutachter:innen) sowie einer Pauschale von CHF 27'000 für die indirekten Kosten (Aufwendungen AAQ).

Reakkreditierung: CHF 53'000 (ohne MwSt.)

Die Kosten für die Reakkreditierung sind aufgrund der auf 2 Tage gekürzten Vor-Ort-Visite (anstelle von 2,5 Tagen bei der Erstakkreditierung) tiefer.

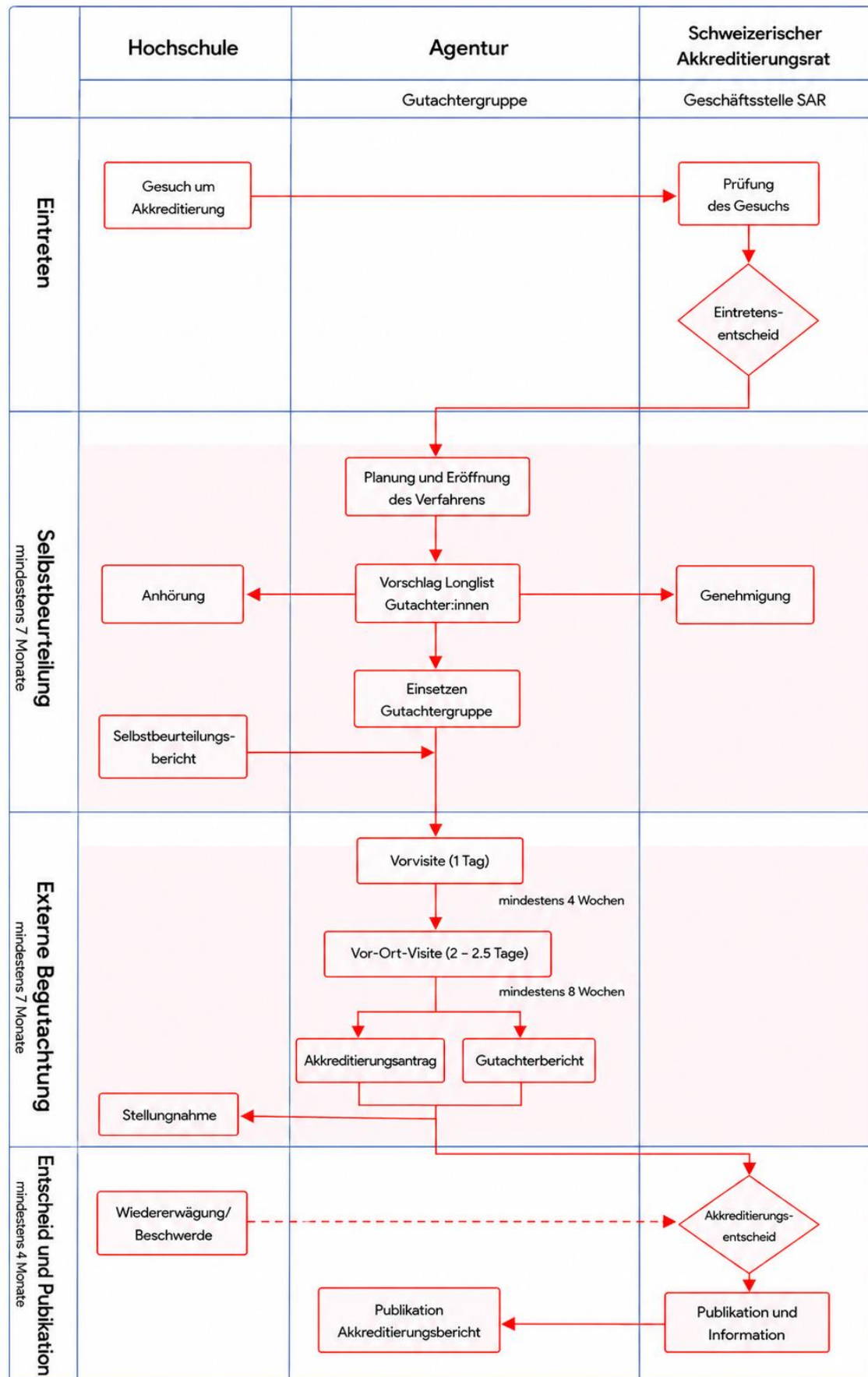
Die Modalitäten werden in Verträgen, die die AAQ einerseits mit der Hochschule und andererseits mit den Gutachter:innen abschliesst, festgelegt.

Zieht eine Hochschule ihr Akkreditierungsgesuch während des Verfahrens zurück, werden die bis dahin entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

Der Aufwand für die Selbstbeurteilung (interne Konsultationen, Erstellung des Selbstbeurteilungsberichtes, Organisation der Visiten etc.) geht zu Lasten der Hochschule.

Die Gutachter:innen erhalten von der AAQ eine Tagespauschale für die Visiten.

Schematische Darstellung des Verfahrens



Verfahrensschritte

Eröffnungssitzung

Nach dem Eintretensentscheid des Akkreditierungsrats eröffnet die Agentur zusammen mit der Hochschule formell das Akkreditierungsverfahren. In der Eröffnungssitzung werden die folgenden Punkte behandelt und in einem Protokoll festgehalten:

- Planung des Akkreditierungsverfahrens (Verfahrensschritte und Zeitplan);
- Sprache: Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch. Für das Akkreditierungsverfahren ist eine Sprache festzulegen; ein Wechsel oder eine Kombination mehrerer Sprachen innerhalb des Verfahrens ist nicht vorgesehen. Da es sich um ein Verwaltungsverfahren handelt, werden der Akkreditierungsantrag der Agentur und der Akkreditierungsentscheid in einer Amtssprache verfasst. Der Selbstbeurteilungsbericht, der Bericht der Gutachtergruppe, weitere Unterlagen sowie die Gespräche können auf Wunsch vollständig in englischer Sprache erfolgen.
- Profil der Gutachtergruppe (vgl. nächstes Kapitel).

Zusammenstellung der Gutachtergruppe

Die von der AAQ eingesetzte Gutachtergruppe besteht aus mindestens fünf Personen. Ihre Zusammensetzung berücksichtigt den Typ, das Profil, die Grösse sowie weitere spezifische Merkmale der Hochschule. Die Gutachtergruppe verfügt in der Summe über nationale und internationale Erfahrung sowie über Kenntnisse, die sie für die Ausführung ihrer Aufgaben benötigt.

Die Gutachtergruppe bringt insbesondere folgende Perspektiven und Erfahrungen ein:

- Erfahrung im Bereich der Steuerung der hochschulinternen Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung;
- Erfahrung in Lehre und Forschung und gegebenenfalls ausserakademische Perspektive/Berufspraxis;
- hinreichende Kenntnisse der schweizerischen Hochschullandschaft;
- aktive Kenntnisse der Verfahrenssprache.

Ein Mitglied der Gutachtergruppe stammt aus dem Kreis der Student:innen.

Im Idealfall verfügt die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gutachtergruppe über aktuelle Erfahrung in der Leitung einer Hochschule.

Führt die Hochschule eine integrierte pädagogische Hochschule, sind die entsprechenden Kompetenzen in der Gutachtergruppe vertreten.

Die Zusammensetzung der Gutachtergruppe berücksichtigt zudem unterschiedliche Hintergründe und Perspektiven. Die Gutachter:innen müssen unabhängig, unbefangen und in der Lage sein, die Hochschule objektiv zu beurteilen.

An der Eröffnungssitzung bespricht die AAQ mit der Hochschule das Profil der Gutachtergruppe. Ergänzend zu den in der Akkreditierungsverordnung festgelegten Kriterien können dabei weitere auf die Hochschule zugeschnittene Kriterien festgelegt werden.

Anschliessend erarbeitet die AAQ eine «Longlist» mit Namen von potenziellen Gutachter:innen und unterbreitet diese der Hochschule. Personen, bei denen im Hinblick auf die Hochschule ein Interessenkonflikt oder mangelnde Unabhängigkeit vermutet wird, werden von der Liste ausgeschlossen.

Die AAQ legt dem Schweizerischen Akkreditierungsrat die Longlist zur Stellungnahme vor. Anschliessend setzt sie die Gutachtergruppe ein und bestimmt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden.

Die AAQ koordiniert die Zusammenarbeit mit den Gutachter:innen und bereitet sie auf ihre Tätigkeit vor. Zu den bereitgestellten Unterlagen gehören insbesondere Informationen zu den Besonderheiten der schweizerischen Hochschullandschaft sowie zum Verfahren der institutionellen Akkreditierung. Die Vorbereitung wird auf die jeweilige Gutachtergruppe und den Hochschultyp abgestimmt.

Selbstbeurteilung

Die Hochschule verfasst ihre Selbstbeurteilung in der Berichtsvorlage der AAQ und hält die darin vorgegebenen Hinweise zur Abfassung ein. Die Seitenanzahlen sind in den jeweiligen Kapiteln angegeben; die maximale Länge des Selbstbeurteilungsberichts (inkl. der im Template enthaltenen Texte) ist 100 Seiten.

Die AAQ empfiehlt, den Prozess der Selbstbeurteilung partizipativ zu gestalten, d. h. Vertreter:innen der relevanten internen Anspruchsgruppen, insbesondere die Student:innen, den Mittelbau, den Lehrkörper, das Verwaltungspersonal und das technische Personal miteinzubeziehen.

Der Selbstbeurteilungsbericht ist selbstreflektierend und selbstkritisch und enthält Informationen, Beschreibungen und Analysen, auf deren Basis eine Beurteilung der Erfüllung der Qualitätsstandards erfolgen kann; dazu gehören insbesondere folgende Angaben:

- Porträt der Hochschule (besondere Merkmale, Organisation, Kennzahlen); im Falle der Reakkreditierung Veränderungen innerhalb der Hochschule seit der Erstakkreditierung;
- Ergebnisse aus früheren Qualitätssicherungsverfahren sowie daraus abgeleitete Entwicklungen, insbesondere im Falle der Reakkreditierung;
- Präsentation des Qualitätssicherungssystems;
- Beschreibung und Analyse der Erfüllung der Qualitätsstandards (ohne Angabe Erfüllungsgrad);
- Darstellung der Stärken, Schwächen und Entwicklungsmöglichkeiten;
- ev. Aktionsplan für die Weiterentwicklung des Qualitätssicherungssystems.

Der Selbstbeurteilungsbericht beschränkt sich auf die wesentlichen Inhalte. Nachweise und weitere Unterlagen werden in einem Anhang mitgeliefert. Die Hochschule orientiert sich bei der Erstellung der Selbstbeurteilung auch an der «Auslegungshilfe des Akkreditierungsrates zu den Qualitätsstandards».

Der Selbstbeurteilungsbericht dient den Gutachter:innen als Grundlage für ihre Vorbereitung der Gespräche an den Visiten und zur Beurteilung der Erfüllung der Qualitätsstandards.

Die Agentur steht für alle formalen Fragen zur Selbstbeurteilung zur Verfügung.

Planungssitzung

Im Rahmen einer Planungssitzung definiert die AAQ zusammen mit der Hochschule das passgenaue Programm für die beiden Visiten. Falls formale Fragen zur Selbstbeurteilung bestehen, können diese anlässlich der Planungssitzung mit der AAQ geklärt werden.

Vorvisite

Die AAQ gestaltet die externe Begutachtung mit zwei in den Räumlichkeiten der Hochschule durchgeführten Visiten: einer eintägigen Vorvisite sowie einer umfassenderen Vor-Ort-Visite.

Die Vorvisite findet mindestens einen Monat vor der Vor-Ort-Visite statt. Sie umfasst die Vorbereitung der Gutachter:innen sowie erste Gespräche mit Vertreter:innen der Hochschule. Zudem verabschiedet die Gutachtergruppe das definitive Programm der Vor-Ort-Visite und kommuniziert gegebenenfalls zusätzlich einzureichende Unterlagen.

Im Anschluss stellt die AAQ der Hochschule ein Kurzprotokoll zu.

Vor-Ort-Visite

Die Vor-Ort-Visite gibt den Gutachter:innen die Möglichkeit, ihr Verständnis und ihre Kenntnisse des Qualitätssicherungssystems der Hochschule zu vertiefen und zu beurteilen, ob dieses System geeignet ist, die Qualität von Lehre, Forschung und Dienstleistungen zu gewährleisten und weiterzuentwickeln.

Die Gutachter:innen treffen die Vertreter:innen der wichtigsten Gruppen der Hochschule, insbesondere die Hochschulleitung, die Verantwortlichen der wichtigsten Einheiten und der Qualitätssicherung sowie Vertreter:innen der Student:innen, des Mittelbaus, des Lehrkörpers und des administrativen und technischen Personals. Das Programm umfasst zudem Arbeitssitzungen der Gutachter:innen.

Das Programm der Vor-Ort-Visite – d. h. sowohl deren Struktur als auch die Liste der Gesprächspartner:innen – wird von der Agentur in Zusammenarbeit mit der Hochschule erstellt. Dabei wird den Besonderheiten und Bedürfnissen der Hochschule Rechnung getragen.

Die Vor-Ort-Visite endet mit dem so genannten «Debriefing», einer mündlichen Information, in deren Rahmen die Gutachter:innen der Hochschule ihre ersten Eindrücke und einen Überblick über die Stärken und die anstehenden Herausforderungen vermitteln. Eine abschliessende Beurteilung hinsichtlich der Erfüllung der Qualitätsstandards erfolgt zu diesem Zeitpunkt noch nicht. Im Rahmen dieser mündlichen Information ist keine Diskussion mit der Hochschule vorgesehen.

Die Vor-Ort-Visite dauert bei einer erstmaligen Akkreditierung in der Regel 2,5 Tage, bei einer Reakkreditierung 2 Tage.

Bericht der Gutachtergruppe

Nach ihrer Vor-Ort-Visite erstellen die Gutachter:innen mit redaktioneller Unterstützung der AAQ den Bericht der Gutachtergruppe.

Dieser enthält insbesondere:

- Analyse und Beurteilung der Erfüllung der Qualitätsstandards;
- eine gesamthafte Einschätzung (abschliessende Stärken- und Schwächenanalyse);
- gegebenenfalls Vorschläge für allfällige Auflagen zur Behebung festgestellter Mängel im Bereich der Qualitätsstandards;
- Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Qualitätssicherung;
- einen Akkreditierungsvorschlag (Konsens).

Die Beurteilung der Erfüllung der Qualitätsstandards erfolgt wie folgt:

 Die Gutachter:innen beurteilen jeden Standard anhand einer vierstufigen Skala: vollständig erfüllt, grösstenteils erfüllt, teilweise erfüllt, nicht erfüllt. Sie halten sich dabei an folgendes Konzept:			
STUFE	BEWERTUNG	BEDEUTUNG	KONSEQUENZ
1 	Vollständig erfüllt	Ein Qualitätsstandard gilt als vollständig erfüllt, wenn Konzepte und Mechanismen für die Qualitätssicherung bestehen und diese vollständig und kohärent umgesetzt werden und es der Hochschule erlauben, die Qualität ihrer Tätigkeiten zu sichern.	 Keine Auflage
2 	Grösstenteils erfüllt	Ein Qualitätsstandard gilt als grösstenteils erfüllt, wenn die Konzepte und Mechanismen für die Qualitätssicherung sowie deren Umsetzung nur geringe Mängel aufweisen.	 Keine Auflage
3 	Teilweise erfüllt	Ein Qualitätsstandard gilt als teilweise erfüllt, wenn Konzepte und Mechanismen für die Qualitätssicherung bestehen, aber erhebliche Mängel oder beachtliche Schwächen bei deren Umsetzung festgestellt werden, oder wenn nur für gewisse Teilbereiche Konzepte und Mechanismen für die Qualitätssicherung bestehen. Ein Qualitätsstandards gilt auch als teilweise erfüllt, wenn die Konzepte und/oder Mechanismen noch nicht umgesetzt sind.	 Auflage(n)
4 	Nicht erfüllt	Ein Qualitätsstandard gilt als nicht erfüllt, wenn es in Bezug auf das Qualitätssicherungssystem an zentralen Konzepten und Mechanismen mangelt und/oder wenn die Hochschule mit deren Umsetzung nicht in der Lage ist, die Qualität ihrer Aktivitäten zu gewährleisten.	 Auflage(n)
 Empfehlungen Empfehlungen können unabhängig vom Erfüllungsgrad eines Qualitätsstandards ausgesprochen werden und dienen der Weiterentwicklung der Qualität. Empfehlungen überall möglich			

Eine Auflage betrifft die Behebung eines wesentlichen Mangels oder die Erfüllung einer Anforderung, damit die Akkreditierung bestehen bleiben kann. Sie bezieht sich stets auf einen Qualitätsstandard. Die Gutachtergruppe benennt in ihrer Analyse die fehlenden Konzepte oder Mechanismen bzw. identifiziert die Schwächen bei der Umsetzung.

Die Hochschule muss in der Lage sein, die Auflage(n) innerhalb der vorgegebenen Frist zu erfüllen und deren Erfüllung zu dokumentieren. Die Frist beträgt 6–18 Monate bei einer Erstakkreditierung respektive 12–24 Monate bei einer Reakkreditierung. Gelangt die Gutachtergruppe zur Auffassung, dass bestehende Mängel nicht innerhalb dieser Frist behoben werden können, schlägt sie die Ablehnung der Akkreditierung vor.

Im Hinblick auf die Qualitätsentwicklung kann die Gutachtergruppe Empfehlungen formulieren. Empfehlungen dienen der Weiterentwicklung und müssen von der Hochschule nicht zwingend umgesetzt werden. Sie können unabhängig vom Erfüllungsgrad eines Qualitätsstandards ausgesprochen werden.

Der Akkreditierungsvorschlag der Gutachtergruppe beruht auf einer Gesamtbeurteilung der Erfüllung der Qualitätsstandards.

Für die Abfassung des Berichts gelten die Vorschriften des Bundesgesetzes über den Datenschutz.²

Akkreditierungsantrag der Agentur

Nach einer formellen Überprüfung des Berichts der Gutachtergruppe bereitet die Agentur den Akkreditierungsantrag zuhanden des Schweizerischen Akkreditierungsrates vor.

Der Akkreditierungsantrag der Agentur stützt sich auf den Selbstbeurteilungsbericht der Hochschule und den Bericht der Gutachtergruppe. Der Akkreditierungsantrag kann in begründeten Fällen vom Vorschlag der Gutachtergruppe abweichen.

Stellungnahme der Hochschule

Die Agentur unterbreitet der Hochschule ihren Akkreditierungsantrag und den Bericht der Gutachtergruppe zur Stellungnahme. Die Hochschule reicht ihre Stellungnahme zum Bericht der Gutachtergruppe und zum Akkreditierungsantrag in einem formellen Schreiben ein.

Die Agentur und die Gutachtergruppe würdigen die Stellungnahme der Hochschule und passen den Bericht der Gutachtergruppe und den Akkreditierungsantrag gegebenenfalls an.

Die Stellungnahme ist ein integraler Bestandteil der Gesamtdokumentation des Verfahrens und wird zusammen mit dem Selbstbeurteilungsbericht, dem Bericht der Gutachtergruppe und dem Akkreditierungsantrag der Agentur dem Akkreditierungsrat übergeben und später auch publiziert.

Entscheid

Der Akkreditierungsrat stützt seinen Entscheid auf den Selbstbeurteilungsbericht der Hochschule, den Bericht der Gutachtergruppe, den Akkreditierungsantrag der Agentur und auf die Stellungnahme der Hochschule.

Der Akkreditierungsrat hat die Möglichkeit:

- die Akkreditierung ohne Auflagen auszusprechen;
- die Akkreditierung mit Auflage(n) auszusprechen;
- die Akkreditierung abzulehnen.

Die Akkreditierung gilt fünf Jahre bei der erstmaligen Akkreditierung, acht Jahre bei Erneuerung der Akkreditierung.

Der Akkreditierungsrat bestimmt im Rahmen des Akkreditierungsentscheids Frist und Modalität der Überprüfung der Erfüllung von allfälligen Auflagen. Die Frist beträgt 6 –18 Monate bei einer Erstakkreditierung respektive 12 – 24 Monate bei einer Reakkreditierung.

² Bundesgesetz vom 25. September 2020 über den Datenschutz (DSG), SR 235.

Der Akkreditierungsrat informiert die Hochschule und die Agentur über seinen Entscheid.

Gemäss Artikel 65 HFKG können Akkreditierungsentscheide mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden. Darüber hinaus haben Hochschulen auch die Möglichkeit einer Aufsichtsbeschwerde (z. B. bei Beschwerden über die Verfahrensführung durch die AAQ).

Publikation

Die Agentur publiziert nach Ablauf der Beschwerdefrist (30 Tage nach Eröffnung des Entscheids) den Akkreditierungsbericht, unabhängig davon, ob der Akkreditierungsentscheid positiv oder negativ ist.

Zieht eine Hochschule ihr Gesuch auf Akkreditierung vor dem Akkreditierungsentscheid zurück, wird der Akkreditierungsbericht nicht publiziert.

Der Akkreditierungsrat publiziert eine Liste der akkreditierten Hochschulen.

Auflagenüberprüfung

Die Überprüfung der Erfüllung der Auflagen (kurz: «Auflagenüberprüfung») ist ein Follow-up-Verfahren, welches die Agentur nach den vom Schweizerischen Akkreditierungsrat verfügbaren Modalitäten durchführt.

Die Hochschule reicht innerhalb der vom Akkreditierungsrat gesetzten Frist ein Dossier beim SAR ein, in dem sie darlegt, wie sie die Auflagen erfüllt hat. Das Dossier besteht aus einem Bericht und allfälligen Beilagen, welche die Beurteilung der Auflagenerfüllung ermöglichen. Es gibt keine Vorlage von der Agentur oder vom SAR für die Dokumentation, d.h. die Hochschule wählt selbst ein geeignetes Berichtsformat.

Der Akkreditierungsrat beauftragt die Agentur, die Erfüllung der Auflagen zu überprüfen. Die Agentur führt diese Überprüfung gemäss festgelegter Modalität (mit oder ohne Gutachter:innen, «sur dossier» oder mit einer verkürzten Visite) durch.

Falls das Verfahren mit Gutachter:innen durchgeführt wird, mandatiert die AAQ Gutachter:innen aus dem Panel des Akkreditierungsverfahrens oder von der Longlist, die im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens erstellt worden ist.

Falls der Akkreditierungsrat beschlossen hat, dass die Auflagenüberprüfung mit einer verkürzten Vor-Ort-Visite zu überprüfen ist, konzipiert die AAQ das Programm in Absprache mit der Hochschule.

Die Agentur verfasst einen Bericht, in dem sie beurteilt, ob die Auflagen erfüllt sind. Sind nur Teile einer Auflage erfüllt, gilt die Auflage in ihrer Gesamtheit als nicht erfüllt. Es gibt also keine vierteilige Beurteilungsskala wie bei der Beurteilung der Qualitätsstandards im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens.

Die Hochschule erhält den Bericht zur Stellungnahme. Im Rahmen der Stellungnahme können keine neuen Unterlagen eingereicht werden, die eine erneute materielle Prüfung erfordern würden. Der Bericht endet mit einer gesamthaften Beurteilung und Schlussfolgerungen der AAQ.

Der Akkreditierungsrat entscheidet daraufhin über die Auflagenerfüllung. Sind die Auflagen erfüllt, bleibt die Akkreditierung während des verbleibenden Zeitraums der Akkreditierungsdauer gültig. Sind die Auflagen nicht erfüllt, trifft der Akkreditierungsrat die

erforderlichen Verwaltungsmassnahmen nach Artikel 64 HFKG, d. h., er setzt eine neue Frist, erlässt neue Auflagen oder entzieht die Akkreditierung.

Die Kosten für das Verfahren der Auflagenüberprüfung werden der Hochschule in Rechnung gestellt. Die Kosten werden auf Basis der Modalitäten («sur dossier» oder mit Vor-Ort-Visite, Anzahl Gutachter:innen) auf Basis der Gebührenverordnung des SAR berechnet. Wenn der Aufwand der AAQ die den Pauschalen zugrunde liegenden Ansätze massiv übersteigt, verrechnet die AAQ den zusätzlichen Aufwand auf Basis der Gebührenverordnung SAR (nach Aufwand).

Die AAQ publiziert den Akkreditierungsbericht auf ihrer Website (nach Ablauf der 30-tägigen Rekursfrist).

2. Erneuerung der Akkreditierung / Reakkreditierung

Jede Hochschule, die sich reakkreditieren lässt, hat im Rahmen der Erstakkreditierung nachgewiesen, dass sie die Anforderungen der institutionellen Akkreditierung erfüllt bzw. die Qualitätsstandards mindestens grösstenteils erreicht hat.

Die Reakkreditierung richtet den Blick deshalb auch auf die Wirkungen der Erstakkreditierung. Empfehlungen und Auflagen sind dabei weiterhin möglich.

Das Verfahren der Reakkreditierung entspricht gemäss HFKG und Akkreditierungsverordnung HFKG grundsätzlich dem Verfahren der Erstakkreditierung. Zwar unterscheidet die Akkreditierungsverordnung begrifflich zwischen Erstakkreditierung und Erneuerung der Akkreditierung, unterstellt jedoch beide Verfahren denselben Regeln und Qualitätsstandards.

Die AAQ nutzt den Spielraum, um das Verfahren der Reakkreditierung einerseits zu verschlanken und andererseits durch Elemente der Qualitätsentwicklung zu ergänzen.

Die entsprechenden Anpassungen beruhen auf den Erfahrungen der AAQ aus dem ersten Verfahrenszyklus, auf Erkenntnissen aus der internationalen Praxis sowie auf Rückmeldungen von Hochschulen und Gutachter:innen.

Die **Reakkreditierung gemäss Konzept der AAQ** unterscheidet sich insbesondere in folgenden Punkten von der erstmaligen Akkreditierung:



Verkürzte Vor-Ort-Visite

Im Rahmen der Reakkreditierung dauert die Vor-Ort-Visite in der Regel 2 Tage statt 2,5 Tage wie bei der erstmaligen Akkreditierung. Dadurch werden die internen Ressourcen der bereits akkreditierten Hochschule geschont und die Verfahrenskosten reduziert. Die Vorvisite umfasst hingegen – wie bei der Erstakkreditierung – 1 Tag.



Frei wählbares Fokusthema

Die Hochschule kann ein Entwicklungsfeld benennen, das sie mit den Gutachter:innen vertieft reflektieren möchte. Das Fokusthema wird im Rahmen des ordentlichen Verfahrens behandelt und verursacht keine zusätzlichen Kosten. Damit möchte die AAQ die Hochschulen gezielt in ihrer weiteren Qualitätsentwicklung unterstützen.



Open Slot Meet & Greet

Dieses offene Gesprächsformat ermöglicht Angehörigen der Hochschule, die nicht an der Vor-Ort-Visite beteiligt sind, mit der Gutachtergruppe in Kontakt zu treten. Die Plattform dient nicht der Beurteilung der Qualitätsstandards und kann auf Wunsch der Hochschule weggelassen werden.

3. Gesetzliche Grundlagen und weitere Referenzdokumente

Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz HFKG

Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich

<https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2014/691/de>

Akkreditierungsverordnung HFKG

Verordnung des Hochschulrates über die Akkreditierung im Hochschulbereich

(Akkreditierungsverordnung HFKG)

<https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2015/362/de>

Verordnung des Hochschulrates über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen

<https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2019/722/de>

Zulassungsverordnung FH

Verordnung des Hochschulrates über die Zulassung zu den Fachhochschulen und den Fachhochschulinstitutionen

<https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2021/316/de>

Verordnung des Schweizerischen Akkreditierungsrats über die Gebühren für die Akkreditierungsverfahren und für Leistungen im Auftrag Dritter (Gebührenverordnung SAR, GebV-SAR)

<https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2018/336/de>

Auslegungshilfe des Hochschulrates zur Hochschultypologie Unterscheidung Universitäten und universitäre Institute bzw. Fachhochschulen und Fachhochschulinstitutionen

https://shk.ch/images/dokumentation/rechtliche_grundlagen/HSR20200227-503_Hochschultypologie_Auslegungshilfe_DE_def.pdf

Empfehlungen des Hochschulrates zu Kriterien für die Qualifikation von Hochschuldozierenden

<https://shk.ch/de/dokumentation/empfehlungen>

Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area:

https://www.enqa.eu/wp-content/uploads/2015/11/ESG_2015.pdf

ECTS Users' Guide

https://education.ec.europa.eu/sites/default/files/document-library-docs/ects-users-guide_en.pdf

Auslegungshilfe des Schweizerischen Akkreditierungsrates zu den Qualitätsstandards für die institutionelle Akkreditierung

<https://akkreditierungsrat.ch/download/auslegungshilfe-zu-den-qualitaetsstandards-fuer-die-institutionelle-akkreditierung/?tmstv=1783942034>

Diese ergänzt die «Empfehlungen und Auslegungshilfen» der Schweizerischen

Hochschulkonferenz SHK (<https://shk.ch/de/dokumentation/empfehlungen>) und ersetzt die

bisherigen «Erläuterungen zu den Qualitätsstandards» der AAQ

AAQ
Schwanengasse 9
Postfach
CH-3001 Bern

www.aaq.ch